

Bekanntmachung

Aufstellung eines Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufstellung der Bebauungsplanänderung „Am Römerweg, 2. Änderung“ Gemarkung Knittlingen und Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs

Der Gemeinderat der Stadt Knittlingen hat am 06.07.2021 in öffentlicher Sitzung auf der Grundlage von § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, für den Bereich „Am Römerweg, 2. Änderung“ eine Bebauungsplanänderung samt örtlicher Bauvorschriften gem. § 74 Landesbauordnung (LBO) von Baden-Württemberg im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufzustellen. Dem Entwurf des Bebauungsplans „Am Römerweg, 2. Änderung“ wurde zugestimmt und beschlossen, diesen gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange werden parallel gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch beteiligt und über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs informiert.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen.

Maßgebend sind der Entwurf des Bebauungsplans mit Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) und die Begründung vom 27.04.2021/13.07.2021.

Das Deckblatt zum Bebauungsplan ist aus nebenstehendem Lageplan ersichtlich.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebiets umfasst die Flurstücke 15227, 15214, 15210 sowie 15208 auf der Gemarkung Knittlingen. Die Fläche des Plangebiets beträgt ca. 0,2 ha. Das Vorhaben befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans „Am Römerweg, 1. Änderung“. Eine Änderung des Flächennutzungsplans wird nicht erforderlich.



Ziel und Zweck der Planung

Ziel der vorliegenden Änderung ist es zum einen, die örtlichen Bauvorschriften, im Speziellen deren Abstand zu öffentlichen Gehwegen anzupassen. Somit kann flexibler auf die Situationen reagiert werden, in welchem eine Einfriedung nicht an eine öffentliche Straße, sondern an einen öffentlichen Gehweg grenzt. Ergänzend zu den bisherigen Festsetzungen sollen Flachdächer als besonders energieeffiziente Bauweise zugelassen werden. Das zweite Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, eine sinnvolle Nutzung der Grundstücke zu ermöglichen und die Grundstücke einer Vermarktung zuzuführen, um die vorhandenen Baulücken zu schließen.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung kann

vom 26.07.2021 bis einschließlich 27.08.2021

bei der Stadtverwaltung Knittlingen, Stadtbauamt, Marktstraße 17, 75438 Knittlingen während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Terminvereinbarungen außerhalb der Sprechzeiten sind möglich.

Nach § 3 Abs. 1 PlanSiG ist der Entwurf im Internet unter dem Link www.knittlingen.de eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB Anregungen bei der Stadtverwaltung Knittlingen, Stadtbauamt, Marktstraße 17, 75438 Knittlingen, schriftlich oder mündlich vorgebracht werden. Über diese entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Es wird gebeten, die volle Anschrift anzugeben.

Knittlingen, den 13.07.2021

Heinz-Peter Hopp

Bürgermeister

